

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Frau Heller		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	01.08.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 "Westlich der Staatsstraße 2409" zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Tiembacherstr. 25, Fl.Nr. 399/2, Gmkg. Cadolzburg			
Anlagen:			
20220630_Luftbild			
2022-07-18_S1400_L2409_1107_Cadolzburg_Einfriedung_399_2			
Antrag			
Bilder			
LRA Baukontrolle			

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Tiembacherstr. 25 wurde eine Einfriedung an der Grundstücksgrenze errichtet.

Hierfür ist folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Westlich der St. 2409“ nötig:

- **§6 Einfriedung**
zulässig: max. straßenseitige Einfriedung einschl. Sockel 1,2 m über Straßenoberkante; Ausführung in Holzlattenzäune schräg oder senkrecht
geplant: 1,8 m einschl. Sockel über Straßenoberkante; Stabmattenzaun mit Einfädung

Hierfür ist folgende Abweichung von der Einfriedungssatzung nötig:

- **§6 Einfriedung an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen**
zulässig: Tiefe von 3 m nur max. 1,5 m, geschlossenen Einfriedungen sind unzulässig
geplant: 2 m, geschlossener Holzlattenzaun

Die Antragsteller haben den kaputten Maschendrahtzaun entfernen und durch einen neuen ersetzt. Die Höhe wird benötigt da gerne der Müll von den Fußgängern über den Zaun geworfen wird.

Stellungnahme Staatliches Bauamt Nürnberg:

Nach dem vorgelegten Bauantrag beabsichtigt der Bauherr, die baulichen Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von weniger als 20 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke der Staatsstraße zu errichten.

Das Vorhaben bedarf der Zulassung einer Ausnahme vom Bauverbot nach Art. 23 Abs. 1 und 2 BayStrWG.

1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist grundsätzlich von jeglichen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen, Einfriedungen und sonstigen Anlagen, die nach der BayBO genehmigungsfrei sind, freizuhalten.

Für die Erneuerung der Einfriedung wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

2. Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.
3. Die Standsicherheit der Einfriedung ist vom Bauwerber laufend zu überwachen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung (gdl. BV Nr. 68/2022) zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Westlich der Staatstraße 2409“ (Beurteilung nach § 30 BauGB) und ist über die Tiembacherstraße erschlossen. Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ist zu beachten.

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich

- **§6 Einfriedung**

zulässig: max. straßenseitige Einfriedung einschl. Sockel 1,2 m über Straßenoberkante; Ausführung in Holzlattenzäune schräg oder senkrecht

geplant: 1,8 m einschl. Sockel über Straßenoberkante; Stabmattenzaun mit Einfädung

wird erteilt.

Die erforderliche Abweichung von der Einfriedungssatzung

- **§6 Einfriedung an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen**

zulässig: Tiefe von 3 m nur max. 1,5 m, geschlossenen Einfriedungen sind unzulässig

geplant: 2 m, geschlossener Holzlattenzaun

wird erteilt.